

## Online Kolloquium im SPB 8a, SS 2020

### Fall Nr. 4: EuGH C-186/19 – *Supreme* - (Ergänzung zu Fall Nr. 3)

SHAPE ist eine internationale Organisation, die gemäß dem am 28. August 1952 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Pariser Protokoll) errichtet wurde. In Brunssum (Niederlande) befindet sich ein regionales Hauptquartier, das SHAPE unterstellt ist, nämlich die Allied Joint Force Command Brunssum (Gemeinsames Streitkräftekommando Brunssum, im Folgenden: JFCB).

Auf der Grundlage von zwei Rahmenverträgen (Basic Ordering Agreements, im Folgenden: BOA) lieferte Supreme für die Zwecke der Mission der Internationalen Sicherheitstruppe (im Folgenden: ISAF) der NATO in Afghanistan Kraftstoffe an SHAPE. Im November 2013 unterzeichneten JFCB und Supreme einen Treuhandvertrag, in dem die Einrichtung eines Treuhandkontos bei einer Bank in Belgien vorgesehen war, durch das Entschädigungsansprüche oder sonstige, Supreme von den autorisierten NATO-Kunden gegebenenfalls geschuldete Anpassungen gedeckt werden sollten.

Supreme ließ SHAPE und JFCB Ende 2015 vor die Rechtbank Limburg (Bezirksgericht Limburg, Niederlande) laden und beantragte die Zahlung bestimmter Beträge über das Treuhandkonto (im Folgenden: Hauptsacheverfahren). Zur Stützung ihres Antrags machte Supreme geltend, sie habe für die Zwecke der ISAF-Mission in Afghanistan auf der Grundlage der BOA Kraftstoffe an SHAPE geliefert und SHAPE und JFCB seien ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen.

SHAPE und JFCB erhoben im Rahmen eines Zwischenstreits eine Einrede der Unzuständigkeit, wobei sie sich auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit beriefen, die ihnen als internationale Organisationen nach dem Völkerrecht zustehe. Mit Entscheidung vom 8. Februar 2017 bejahte die Rechtbank Limburg (Bezirksgericht Limburg) ihre

Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anträge von Supreme. Am 4. Mai 2017 legte SHAPE Berufung gegen diese Entscheidung ein.

Parallel zum Hauptsacheverfahren wurden nacheinander zwei Verfahren, zunächst von Supreme, dann von SHAPE, vor der Rechtbank Limburg (Bezirksgericht Limburg) angestrengt.

Erstens gestattete der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter der Rechtbank Limburg (Bezirksgericht Limburg) Supreme auf deren Antrag hin mit Entscheidung vom 14. April 2016 und auf der Grundlage von Art. 700 der Zivilprozessordnung eine Arrestpfändung in Bezug auf das Guthaben auf dem Treuhandkonto. Die Arrestpfändung wurde am 18. April 2016 vorgenommen.

Zweitens wurde dasselbe Gericht am 17. März 2017 von SHAPE mit einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes befasst, um die Aufhebung der Arrestpfändung in das Treuhandkonto und die Verhängung eines Verbots der Vornahme weiterer solcher Arrestpfändungen aufgrund des gleichen Sachverhalts gegenüber Supreme zu erwirken. Zur Stützung ihrer Anträge berief sich SHAPE auf die Vollstreckungsimmunität gemäß Art. XI Abs. 2 der Pariser Protokolls, in dem es im Wesentlichen heißt, dass gegen ein aufgrund des Nordatlantikvertrags errichtetes internationales Hauptquartier keine Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden dürfen.

Mit Entscheidung vom 12. Juni 2017 gab die Rechtbank Limburg (Bezirksgericht Limburg) den Anträgen von SHAPE statt. Diese Entscheidung wurde am 27. Juni 2017 durch den Gerechthof 's-Hertogenbosch (Berufungsgericht 's-Hertogenbosch, Niederlande) bestätigt. Am 21. August 2017 legte Supreme Rechtsmittel gegen dieses Urteil beim Hoge Raad der Nederlanden (Oberster Gerichtshof der Niederlande) ein; dieser prüfte von Amts wegen, ob die niederländischen Gerichte nach der Verordnung Nr. 1215/2012 zur Entscheidung über das von SHAPE angestregte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes international zuständig sind.

Unter diesen Umständen hat der Hoge Raad der Nederlanden (Oberster Gerichtshof der Niederlande) das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof u. a. folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. a) Ist die Verordnung Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass eine Rechtssache wie die vorliegende, in der eine internationale Organisation

i) die Aufhebung einer durch die Gegenpartei in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommenen Arrestpfändung bei einem Dritten und

ii) die Verhängung eines Verbots der erneuten Arrestpfändung aufgrund des gleichen Sachverhalts gegenüber der Gegenpartei beantragt,

wobei diesen Anträgen der Einwand der Vollstreckungsimmunität zugrunde liegt, ganz oder teilweise als Zivil- oder Handelssache im Sinne von Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung anzusehen ist?

b) Hat für die Beantwortung von Frage 1a der Umstand Bedeutung – und falls ja, welche –, dass das Gericht eines Mitgliedstaats die Arrestpfändung wegen eines der Gegenpartei ihrer Ansicht nach gegen die internationale Organisation zustehenden Anspruchs gestattet hat, der Gegenstand eines in diesem Mitgliedstaat anhängigen Hauptsacheverfahrens ist, das sich auf eine vertragliche Streitigkeit über die Zahlung von Kraftstoffen bezieht, die für eine Friedensmission geliefert worden sind, die von einer mit der internationalen Organisation verbundenen internationalen Organisation durchgeführt wird?